

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben

„S 304 - Neubau einer Radverkehrsanlage nördlich Klingenthal“

Gz.: 32-0522/1278

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die LISt Gesellschaft für Verkehrswesen und ingenieurtechnische Dienstleistungen mbH (LISt) hat mit Schreiben vom 21. April 2021 für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens beantragt. Gegenstand dieses Vorhabens war eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 2 UVPG.

Das Vorhaben umfasst den Bau eines straßenbegleitenden Radweges an der S 304 zwischen dem Netzknoten (NK) 5640 0110, Station 6,495 und NK 5540 0030 Station 8,037 auf einer Länge von ca. 1,5 km nördlich von Klingenthal im Vogtland. Es ist geplant den Radweg als einseitigen Zweirichtungsradweg mit einer Asphaltbefestigung anzulegen. Die Breite des Radweges beträgt 2,50 m mit einem sich beidseitig anschließenden jeweils 0,5 m breiten Bankett. Die Entwässerung erfolgt im Wesentlichen durch breitflächige Versickerung und durch Einleitung in Zuflüsse der Talsperre Muldenberg, den Saubach und den Kieflößgraben.

Für das Bauvorhaben werden Grundstücke des Freistaates Sachsen in der Gemarkung Muldenberg in Anspruch genommen.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da durch das Vorhaben mit keinen relevanten negativen Umweltauswirkungen auf die in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzgebiete zu rechnen ist. Dies folgt aus nachfolgenden Erwägungen:

Durch das Vorhaben sind keine Natura 2000-Gebiete sowie keine Natur- und Landschaftsschutzgebiete betroffen.

Gleiches gilt für das Flächennaturdenkmal „Saubach-Bruch“. Da sich zum einen zwischen dem Radweg und dem Naturdenkmal Waldflächen mit einem dichten Baumbestand befinden und zum anderen aufgrund der Kleinräumigkeit des Vorhabens und seinem Abstand zu den Außengrenzen des Flächennaturdenkmals kein unmittelbarer Kontakt besteht, kann eine direkte Betroffenheit ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für eine mögliche indirekte Betroffenheit bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen des LBP (u. a. Schutzzaun/Baumschutzmaßnahmen während der Bauphase).

Auch auf gesetzlich geschützten Biotope (u. a. „naturnaher sommerkalter Bach“ – Saubachabschnitt) kommt es vorhabenbedingt zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen. Denn unter Berücksichtigung dessen, dass im überwiegenden Teil der geplanten Querung der Saubach in einem Betongerinne verläuft und durch Mauern eingefasst ist, erfüllt der Bach im Vorhabenbereich nicht die Anforderungen eines gesetzlich zu schützenden Biotops. Da zudem die Überbauung des Saubaches im überprägten, verbauten und bereits beeinträchtigten straßennahen Bereich erfolgt, können erhebliche Beeinträchtigung und somit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

Für alle anderen geschützten Biotope können aufgrund der Entfernung und der kleinräumigen Lage des Vorhabens erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

Auch auf Wasserschutzgebiete hat das Vorhaben keinen relevanten Umweltauswirkungen. Das Vorhaben befindet sich zwar teilweise innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes „Talsperre Muldenberg“. Allerdings tangiert der Radweg nur den Bereich der Trinkwasserschutzzonen IIA und III. Die einschlägige Schutzgebietsverordnung sieht zudem lediglich eine Anzeigepflicht für das Vorhaben vor, da die Entwässerung des Radweges durch Ableitung bzw. breitflächige Versickerung erfolgt. Auch sind Schadstoffeinträge in das Wasserschutzgebiet, sowie die angrenzenden Oberflächengewässer und das Grundwasser nicht zu erwarten, da insbesondere der Weg im Winter nicht gesalzen wird.

Unter Berücksichtigung der Kleinräumigkeit des Vorhabens und der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (u. a. bauzeitliche Wasserhaltung), kann eine relevante direkte bzw. indirekte Betroffenheit des Trinkwasserschutzgebietes ausgeschlossen werden.

Da auch im Hinblick auf die anderen in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzgebiete keine relevanten Umweltauswirkungen zu erwarten sind, ist im Ergebnis festzustellen, dass das Vorhaben bei Beachtung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen keine relevanten Betroffenheiten der unter Punkt 2.3 der Anlage 3 UVPG genannten Schutzgebiete hervorrufen kann.

Somit sind keine nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten und es ist für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Hinweise

Die Feststellung, dass keine UVP-Pflicht besteht, ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die entscheidungserheblichen Unterlagen sind gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes (SächsUIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 32, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, zugänglich.

Chemnitz, 2. März 2022

Landesdirektion Sachsen
Keune
Referatsleiter Planfeststellung